

Betreuungsrecht

Jürgens

7. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-78915-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

zu besorgen. Dazu gehört u.a. eine Unterstützung beim Erlernen einer eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner rechtlichen Angelegenheiten zur Förderung seiner Selbstbefähigung und Wirksamkeit einschließlich der (Wieder-) Erlangung der eigenen Entscheidungsfähigkeit (BT-Drs. 19/24445, 256). Nebeneffekt ist auch, die Betreuung langfristig entbehrlich zu machen oder den Aufgabenkreis einzuschränken. Im Anfangs- (§ 1863 Abs. 1) und im Jahresbericht an das Gericht sind Angaben zu solchen Bemühungen zu machen, und zwar auch dann, wenn die Gesundheitsvorsorge nicht zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört. Betreuung soll **nicht als eine Dauermaßnahme** verstanden werden, sondern als **Krisenintervention** mit anschließender Vorbereitung auf mehr Eigenständigkeit. Bei der Staffelung der Vergütung der beruflichen Betreuer geht der Gesetzgeber davon aus, dass in den ersten beiden Jahren der Betreuung die Weichenstellung durch ein „Empowerment“ so gesetzt wird, dass der Betreute stabilisiert wird und an Eigenständigkeit gewinnt.

Zur Sicherung und Koordinierung der Teilhabe hat der Betreuer im Rahmen des **Bundesteilhabegesetzes** die Rechte des Betreuten wahrzunehmen. Insbesondere bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX gehört die Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten zu den tragenden Maßstäben (§ 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) für das gesamte Verwaltungsverfahren vom Leistungsantrag bis zur Aufstellung des Gesamtplans über die erforderliche Leistung. Gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten oder auch in dessen Vertretung kann der Betreuer daher den Antrag auf Teilhabeleistung stellen, bei der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX), an einer möglichen Gesamtplankonferenz (§ 119 SGB IX) und an der Aufstellung des Gesamtplans (§ 120 SGB IX) mitwirken sowie ggf. Rechtsbehelfe gegen den Leistungsbescheid einlegen. Dies gilt allerdings nur, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine eigene Verpflichtung der Sozialleistungsträger ergibt, zB auf Beratung über Teilhabeleistungen und Unterstützung der antragstellenden Person bei der Auswahl eines Leistungserbringers (§ 106 SGB IX). Das Erfordernis der Betreuertätigkeit ist gegenüber diesen „anderen Hilfen“ **nachrangig**. Nach § 33 SGB IX sollen Betreuer ihren Betreuten bei Bedarf einer Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen. Soziale Rechte dürfen im Übrigen generell nach § 17 Abs. 4 SGB I nicht abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt ist. 27

III. Besondere gesetzliche Pflichten

1. Infektionsschutzgesetz

Soweit vom Aufgabenkreis umfasst und erforderlich treffen den Betreuer verschiedene Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), nicht jedoch eine allgemeine Meldepflicht. Eine generelle Verpflichtung für Betreuer, Verstöße eines infizierten Betreuten gegen die Auflagen des Gesundheitsamtes zu melden, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Nach § 16 Abs. 1 IfSG kann die zuständige Behörde verschiedene Maßnahmen treffen, wenn 28

Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Nach § 16 Abs. 2 IfSG sind die Beauftragten der zuständigen Behörden u.a. berechtigt, zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen zu betreten, Bücher und andere Unterlagen einzusehen etc. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt hat diese Maßnahmen zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ist für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Person ein Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenbereich bestellt, trifft ihn die Verpflichtung nach den Abs. 1 und 2 (§ 16 Abs. 5 S. 2 IfSG). Betreuer erhalten dadurch allerdings **keine Zwangsbefugnisse** (Lütgens BtPrax 2020, 83). Auch eine drittschützende Wirkung kommt dieser Norm nicht zu. Eine freiheitsentziehende Unterbringung zum Eigenschutz dürfte ebenfalls betreuungsrechtlich nicht gerechtfertigt sein, auch nicht während einer Pandemie. Unterbringungen sind nur nach §§ 28, 30 IfSG zulässig.

- 29 Nach § 34 Abs. 4 S. 2 IfSG hat ein Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenbereich die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG zu sorgen. § 34 Abs. 1 IfSG schreibt vor, dass Personen, die an einer der im Gesetz ausdrücklich genannten ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen auch die Gemeinschaftseinrichtungen von erkrankten Betreuten nicht betreten werden. Ausscheider von verschiedenen im Gesetz genannten Viren und Salmonellen dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Einrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen nutzen und an Veranstaltungen teilnehmen. Auch die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überwachen ist Aufgabe des Betreuers mit einem entsprechenden Aufgabenbereich.

2. Steuerrecht

- 30 Der Betreuer mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge ist gesetzlicher Vertreter iSd § 34 AO mit eigenen steuerrechtlichen Pflichten, zB der Abgabe einer Steuererklärung. Die Übertragung an einen Steuerberater ist bei umfangreichem Vermögen zulässig. Die Pflicht besteht gem. § 36 AO über das Ende der Betreuung hinaus, § 69 AO normiert eine eigene Haftung des Betreuers und § 153 verpflichtet ihn, der Finanzbehörde Unrichtigkeiten mitzuteilen, also Obacht! (Deinert/Lütgens/Meier „Haftung des Betreuers“ Rn. 1046 ff.).

3. Waffengesetz

- 31 Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, in Besitz nimmt, hat dies **unverzüglich** der zuständigen Behörde **anzuzeigen** (§ 37c Abs. 1 WaffenG). Dies kommt auch in Betracht bei erlaubnispflichtigen Waf-

fen und Munition des Betreuten, deren Besitz der Betreuer in Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt. Unerheblich ist hierbei der Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers und die Frage, ob er berechtigt erwirbt oder in Verknüpfung seiner Rechte gegenüber dem Betreuten. Es geht allein um die Sicherstellung der Überwachung durch die zuständige Behörde, die jederzeit über den Verbleib erlaubnispflichtiger Waffen informiert sein muss.

4. Psychisch-Kranken-Hilfegesetze

In manchen öffentlich-rechtlichen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzen sowie in den Regelungen zum Maßregelvollzug der Länder sind den Betreuern Auskunfts- und Beteiligungsrechte zugewiesen. Soweit erforderlich und vom Aufgabenkreis umfasst, sind die Betreuer zur Wahrnehmung verpflichtet. Soweit die Untergebrachten nicht einwilligungsfähig sind, haben die Betreuer zB Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsorge auszuüben. Allein durch die Unterbringung im Maßregelvollzug entfällt jedenfalls nicht die Erforderlichkeit der Betreuung. Am gerichtlichen Unterbringungsverfahren sind sie gem. §§ 312 Abs. 4, 315 Abs. 1 Ziff. 2 FamFG zu beteiligen. 32

§ 1822 Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Vorbemerkung zur Gesetzesänderung zum 1.1.2023

Mit der Vorschrift wird eine Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen des Betreuten neu eingeführt. Diese beschränkt sich auf Fälle und Umfang, in denen die Erteilung einer solchen Auskunft dem Wunsch oder hilfsweise mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und sie dem Betreuer zuzumuten ist. Hintergrund der Regelung ist „eine vielfach geäußerte Kritik, dass insbesondere bei Betreuten, die sich krankheits- oder behinderungsbedingt nicht äußern können, die Gefahr des Missbrauchs der Betreuerstellung und einer Isolierung des Betreuten besteht, weil Angehörigen kein Recht auf Information gegenüber dem Betreuer zusteht. Zudem soll verhindert werden, dass Betreuer jegliche Kontaktaufnahme zu Angehörigen unterbinden, es sei denn, dies ist vom Betreuten so gewünscht ist.“ (BT-Drs. 19/24445, 257) 1

II. Auskunftsberechtigter Personenkreis

Auskunftsberechtigt sind **nur solche Angehörige**, die dem Betreuten tatsächlich **nahestehen** (BT-Drs. 19/24445, 257), so dass allein aus dem 2

Angehörigenverhältnis kein Anspruch abgeleitet werden kann. Es handelt sich hierbei um den Personenkreis aus § 274 Abs. 4 Nr. 1 FamFG zur Beteiligungsmöglichkeit im Verfahren, also um den nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge oder Geschwister. Ein Näheverhältnis setzt grundsätzlich eine gewisse Beziehungsqualität voraus, die allerdings vom Wunsch des Betreuten oder hilfsweise seinem mutmaßlichen Willen abhängt und damit aus seiner Perspektive und nicht der der Angehörigen zu bestimmen ist (dazu auch Engel BtPrax 2022, 123 ff.).

Bei einer **Vertrauensperson** kann auf das Vorliegen eines persönlichen Näheverhältnisses zum Betreuten geschlossen werden. Diese muss nicht ausdrücklich als solche benannt werden (→ § 274 Rn. 13). Von einem bestehenden Vertrauensverhältnis ist auszugehen, wenn der Betroffene einer Person eng verbunden ist und ihr daher, was jeweils im Einzelfall festzustellen ist, in besonderem Maße Vertrauen entgegenbringt (BGH BtPrax 2017, 115).

III. Inhalt des Auskunftsanspruchs

- 3 Die Pflicht des Betreuers auf Auskunftserteilung beschränkt sich auf die **Darlegung der aktuellen Lebensumstände des Betreuten**. Beispielhaft wird dazu die Wohnsituation oder der allgemeine Gesundheitszustand des Betreuten benannt (BT-Drs. 19/24445, 257). Detaillierte Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Betreuten sind ebenso wenig umfasst, wie das Betreuerhandeln im Detail darzulegen (BT-Drs. 19/24445, 257). Allerdings soll die Auskunft dazu geeignet sein, dass sich Angehörige und Vertrauenspersonen ein Bild von der Lebenssituation des Betroffenen machen können (Engel BtPrax 2022, 123 ff., siehe auch zur Zumutbarkeit → Rn. 5). Eine detaillierte Darlegungspflicht über die Tätigkeit ergibt sich aber gegenüber dem Gericht im Rahmen der Berichtspflichten (§§ 1863 ff., s. zum Akteneinsichtsrecht von Angehörigen, wenn sie beteiligt sind, § 13 Rn. 4)

IV. Betreutenwunsch

- 4 Der geäußerte Wunsch bzw. hilfsweise der mutmaßliche Wille des Betreuten bilden Maßstab und Grenze für die Auskunftspflicht. Der Wunsch ist in jedem Fall entsprechend § 1821 Abs. 2–4 zu ermitteln und durch den Betreuer bezüglich der Auskunftserteilung festzustellen (BT-Drs. 19/24445, 257). Eine Ablehnung der Auskunft gegenüber einem Angehörigen kann daher nur unter den Voraussetzungen von § 1821 Abs. 3 unbeachtlich sein, dann ist aber der mutmaßliche Wille festzustellen und beachtlich (dazu Engel BtPrax 2022, 123 ff.).

V. Zumutbarkeit für den Betreuer

- 5 Die konkrete Auskunftspflicht des Betreuers besteht nur insoweit, als ihm die Auskunftserteilung zumutbar ist. „Wenngleich es sich um einen offenen

Rechtsbegriff handelt, darf der Betreuer die Auskunft nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise verweigern. Eine Zumutbarkeitsgrenze kann sich insbesondere aus der Frequenz der gewünschten Auskunftserteilung ergeben“ (BT-Drs. 19/24445, 257). Die Grenze der Zumutbarkeit ist mit Blick auf den konkreten Fall und die Situation individuell zu bestimmen. Daher kann eine häufigere Auskunftserteilung wegen einer akuten Krankheitsphase angemessen sein (BT-Drs. 19/24445, 257).

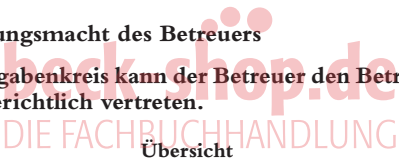
VI. Geltendmachung des Auskunftsanspruchs

Die Auskunftspflicht ist eine gesetzliche Verpflichtung des Betreuers, um dem (informationellen) Selbstbestimmungsrecht des Betreuten Geltung zu verschaffen. Das Betreuungsgericht hat nach § 1862 Abs. 3 entsprechende Weisungen zu erteilen, die ggf. auch mit einem Zwangsgeld durchsetzbar sind, wenn der Betreuer gegen seine Pflicht entgegen § 1821 Abs. 2–4 verstößt. Denkbar ist auch, dass der Betreuer mangels Eignung zu entlassen ist (§ 1868 Abs. 1).

Die Regelung der Auskunftspflicht gibt aber den berechtigten Personen keinen Anspruch, der zivilrechtlich durchgesetzt werden kann (BT-Drs. 19/24445, 257).

§ 1823 Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.



Übersicht

	Rn.
I. Vorbemerkung zur Gesetzesänderung zum 1.1.2023	1
II. Vertretungsmacht	2
III. Grenzen der Vertretungsmacht	11
IV. Einschränkungen der Vertretungsmacht	19
V. Betreuungsgerichtliche Genehmigungsvorbehalte	22
VI. Vertretung bei Betreuermehrheit	24
VII. Untervollmachten	26
VIII. Vertreterhandeln in besonderen gesetzlich geregelten Fällen .	27

I. Vorbemerkung zur Gesetzesänderung zum 1.1.2023

Die Vorschrift ersetzt § 1902 aF. Bereits die Änderung der Überschrift soll 1 verdeutlichen, dass Vertretung nicht der regelhafte Gegenstand der Betreuung ist, sondern dass es sich um eine Befugnis handelt (BT-Drs. 19/24445, 258). Der Betreuer „vertritt“ nicht mehr, sondern der Betreuer kann den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Neben § 1821 gehört die Änderung der Formulierung dieser Norm zu den Kernstücken der Reform. Das Unterstützungsprinzip des Art. 12 UN-BRK soll durch die Neuregelung der Befugnisse des Betreuers im Außenverhältnis besser verankert werden (BT-

Drs. 19/24445, 136). Dies erfolgt durch die Ausgestaltung als Kann-Regel. Die Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Matta/Engels/Brossey u.a., 285 ff.) hat u.a. ergeben, dass Betreuer zu oft als Vertreter handeln, statt die Betreuten darin zu unterstützen, sich selbst rechtlich zu vertreten. Die Neuregelung bezweckt einen Appell an den Betreuer, von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, **soweit es erforderlich** ist, wie in § 1821 Abs. 1 S. 2 verdeutlicht und mit dem Schlagwort zur UN-BRK „Unterstützung vor Vertretung“ zusammengefasst wird (BT-Drs. 19/24445, 258 → § 1821 Rn. 12). Die Regelung schließt unmittelbar an die Betreuerpflichten aus § 1821 Abs. 1 S. 2 an, wonach er den Betreuten dabei unterstützt, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. Er macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, **soweit** dies erforderlich ist.

II. Vertretungsmacht

- 2 Die Vorschrift begründet im Rahmen des Aufgabenkreises die Vertretungsmacht des Betreuers iSd § 164. Der Aufgabenkreis entspricht den durch das Betreuungsgericht angeordneten Aufgabenbereichen oder des Aufgabenbereichs nach § 1815. Die Vertretungsmacht folgt im Aufgabenkreis unmittelbar durch Gesetz als Folge der Betreuerbestellung, so dass es sich um eine gesetzliche und nicht um eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht handelt (BT-Drs. 19/24445, 258), auch wenn der Betreute die Betreuerbestellung beantragt hat. Der Betreuer wird damit begrifflich zu einem gesetzlichen Vertreter des Betreuten, denn die Vertretung leitet sich nicht unmittelbar von der Wirkung einer Willenserklärung des Vertretenen ab, wie es bei der Bevollmächtigung der Fall ist (MüKoBGB/Schubert § 164 Rn. 26). Damit ist aber nicht automatisch eine Einschränkung der Selbstbestimmung verbunden, da der Betreute selbst handeln kann und der Betreuer an die Wünsche nach § 1821 gebunden ist (→ Rn. 3). Eine rechtliche Betreuung ohne Vertretungsmacht sieht das Gesetz nicht vor.

Die Vertretungsmacht des Betreuers gilt für die Abgabe von Willenserklärungen (zB für den Abschluss eines Vertrages §§ 145 ff.), für den Empfang solcher Erklärungen gegenüber dem Betreuten (§ 131 Abs. 1), für rechtsgeschäftsähnliche Handlungen und für die Vertretung in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (siehe dazu → § 53 ZPO Rn. 3 ff.). Für bestimmte rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, wie die Gestattung in eine Rechtsverletzung durch Dritte (zB Einwilligung in eine medizinische Maßnahme nach § 630d Abs. 1 S. 2), ist die Vertretungsmacht allerdings durch die tatsächliche Fähigkeit des Betreuten begrenzt. **Nur bei Einwilligungsunfähigkeit** des Betroffenen kann der Betreuer, zu dessen Aufgabenkreis dies gehört, an Stelle des Betreuten wirksam einwilligen (§ 630d Abs. 1 S. 2 – Rn. 10 ff.).

- 3 Die Vertretungsbefugnis gibt dem Betreuer als Rechtsfolge die grundsätzliche rechtliche Möglichkeit zur Fremdbestimmung, denn das „rechtliche Können“ hängt mit Blick auf die Wirksamkeit nicht vom „rechtlichen Dürfen“, also dem Einhalten der Pflichten aus § 1821 ab. Daher ist die Bestellung eines Betreuers zumindest ein potentieller Eingriff in dessen Grundrecht aus

Art. 2 Abs. 1 GG. Die Vertretungsbefugnis des Betreuers ist dennoch nicht mit Fremdbestimmung gleichzusetzen. Sie beruht auch nicht auf Fürsorge gegenüber dem vertretenen Betreuten, die nicht den Willen des Vertretenen repräsentiert (so aber MüKoBGB/Schubert § 164 Rn. 26 zu § 1902 aF). Die gesetzliche Vertretungsbefugnis gegenüber Volljährigen hat sich durch die Abschaffung der Entmündigung qualitativ verändert und wird durch die Neuregelung der §§ 1821, 1823 fortgesetzt. Vielmehr ist daher bei der Beurteilung, zwischen der Wirkung der Vertretungsmacht für das Außenverhältnis und der Verpflichtung im Innenverhältnis, also gegenüber dem Betreuten, zu differenzieren und die Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts einzubeziehen.

Trotz der kontroversen Diskussion um die Vereinbarkeit von Vertretungsmacht des Betreuers mit der UN-BRK (dafür Brosey BtPrax 2014, 211; Harm BtPrax 2015, 135, ablehnend Lachwitz BtPrax 2008, 143 ff.), hat der Gesetzgeber an der für das Außenverhältnis durch den Aufgabenkreis beschränkten Vertretungsbefugnis festgehalten und eine Kann-Regelung getroffen. Die Vertretungsbefugnis des Betreuers gegenüber Dritten wird im Interesse des Rechtsverkehrs auch mit der Neuregelung nicht eingeschränkt und nicht etwa von der Zustimmung des Betreuten abhängig gemacht. Die Vertretungsbefugnis des Betreuers entfällt nur nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 164 ff., wenn ein Missbrauch der Vertretungsmacht vorliegt (BT-Drs. 19/24445, 258). Zudem ist die Vertretungsbefugnis durch die gerichtlichen Genehmigungspflichten beschränkt (§§ 1829 ff., 1833 Abs. 3, 1848 ff. → Rn. 22 ff.).

Die Stellvertretung nach § 1823 stellt eine Form der Unterstützung dar, wenn die gesetzlichen Vorgaben (§ 1821) pflichtgemäß angewendet werden, da so der Wille des Betreuten zur Geltung mit rechtlicher Wirkung gebracht wird. Der Gebrauch der Vertretungsmacht ist ein Mittel der Unterstützung, um die Rechte des Betreuten nach dessen Willen, Wünschen und hilfsweise früher geäußerten oder mutmaßlichen Willen, erforderlichenfalls nach außen, geltend zu machen (BT-Drs. 19/24445, 258, → § 1821 Rn. 12). Stellvertretung im Betreuungsrecht bedeutet regelmäßig kein stellvertretendes Entscheiden. Es gilt der Vorrang der Unterstützung beim Entscheiden (→ § 1821 Rn. 12). Ist ein Entscheiden durch den Betreuer erforderlich, so ist seine Entscheidung durch die Wünsche bzw. denn mutmaßlichen Willen vorgegeben. Es gibt keinen Raum für eine davon losgelöste eigene Entscheidung des Betreuers. § 1821 bindet den Betreuer und das Gericht in einem möglichen Genehmigungsverfahren. Die Wirksamkeit einer durch den Betreuer abgegeben Erklärung hängt aber nicht vom Willen des Betreuten ab. Es liegt dann ggf. ein Verstoß gegen die Pflichten des § 1821 vor, so dass der Betreuer pflichtwidrig handelt, was Maßnahmen der Aufsicht § 1862 oder im Falle eines Schadens, der Haftung nach § 1826 (→ § 1826 Rn. 4 ff.). zur Folge hat.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis wird durch den **Aufgabenkreis** des Betreuers bestimmt (→ § 1815 Rn. 13 ff.). Alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechtsgeschäfte werden hiervon erfasst. Ob ein bestimmtes Rechtsgeschäft zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört, ist gegebenenfalls

durch Auslegung zu ermitteln. Maßgeblich ist der gerichtliche Bestellungsbeschluss (§ 286 FamFG) nicht die Bestellungsurkunde. Die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der personalen Angelegenheiten beinhaltet stets auch die Ermächtigung zum Abschluss hierfür notwendiger Rechtsgeschäfte (§ 1815 Rn. 20). Soweit zB die Aufenthaltsangelegenheiten zum Aufgabenkreis des Betreuers gehören, umfasst dies auch den Abschluss entsprechender Heim- oder Mietverträge für Räumlichkeiten, in denen der Betroffene Aufenthalt nehmen soll, auch wenn diese Zahlungspflichten zur Folge haben. Die Übertragung der Gesundheitsorge umfasst auch den Abschluss von Arzt- und/oder Krankenhausverträgen, Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung etc. (dazu § 1358 Abs. 1). Ist dem Betreuer die Vermögenssorge übertragen, umfasst dies auch die Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungstiteln zugunsten des Betreuten, aber nicht die Herausgabe persönlicher Briefe und Unterlagen, eine Entrümpelung der Wohnung oder die Anfechtung einer strafrechtlichen Entscheidung (OLG Hamm BtPrax 2007, 226). Um als Beistand in einem Strafverfahren beteiligt zu werden, bedarf es des Aufgabenkreises Strafverfahren (→ § 1821 Rn. 11).

- 5 Die Vertretungsbefugnis ist als Kann-Regel ausgestaltet damit soll deutlich werden, dass es keine allgemeine Verpflichtung zum Vertreten durch den Betreuer gibt (BT-Drs. 19/24445, 258). Für § 1902 aF hatte der BGH noch festgestellt, dass dieser nicht allein eine Berechtigung, sondern zugleich auch eine Verpflichtung des Betreuers zur Vertretung des Betreuten begründet (BGH 2008, 257).

Ein Betreuer wird nach neuer Rechtslage **nicht** mehr nach Wahl des Vollstreckungsgerichts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung/ Abgabe einer Vermögensauskunft herangezogen werden können, wenn ihm die Vermögenssorge übertragen und der Betreute geschäftsfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist (so BGH BtPrax 2011, 38; 2008, 257). Der Betreuer macht nach § 1821 Abs. 1 von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch soweit dies erforderlich ist. Außerdem beinhaltet § 1823 gerade keine Verpflichtung zur Vertretung (zu § 1902 aF BGH BtPrax 2008, 257, NJW 2022, 393 ff.). Ist der Betreute daher handlungsfähig aber handlungsunwillig, so ist ein Betreuerhandeln regelmäßig gerade nicht erforderlich und der Betreuer auch nicht verpflichtet. Das Argument der Verpflichtung zur gesetzlichen Vertretung ist zukünftig nicht mehr tragfähig, so dass die Verpflichtung zur Abgabe der Versicherung des Betreuers, wie beim einem Bevollmächtigten zu erfolgen hat (BGH BtPrax 2008, 257, NJW 2022, 393 ff.).

- 6 Neben der Vertretungsmacht wird mit der Übertragung von Aufenthaltsbestimmungs- und Umfangsbestimmungsrecht neben der Aufgabe die Aufenthaltsangelegenheiten zu besorgen, die Übertragung einer **tatsächlichen Bestimmungskompetenz**, die über die Wirkung einer Vertretungsbefugnis hinausgeht (Schneider FamRZ 2022, 1 ff.) und auch die Befugnis gegenüber Dritten umfasst (→ § 1834 Rn. 2 ff.).
- 7 Für das Vertreterhandeln des Betreuers gelten die allgemeinen Vorschriften über die **Stellvertretung** (§§ 164 ff.) entsprechend. Nach allgemeinen